

# Verhandlungsschrift

über die öffentliche\*—~~nicht öffentliche~~—Sitzung des\*\* Gemeinderates

am -3. Mai 19 66, Tagungsort: Perwang 2 - Gemeindeamt

## Anwesende

1. Bürgermeister (-Stellvertreter)\* Kreuzeder Johann als Vorsitzender
2. Eidenhammer Josef
3. Wallner Stefan
4. Mackinger Peter
5. Mayer Franz
6. Stockhammer Karl
7. Rachl Josef
8. Schachner Franz
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.

Ersatzmänner Keine.

für

für

für

für

für

für

Es fehlen: Niemand.

entschuldigt:

unentschuldigt:

Vom Vorsitzenden bestimmter Schriftführer: u. berat. Organ: Wissmüller-Gruber Johann

\* Nichtzutreffendes streichen

\*\* Gemeindevorstandes

\*\* Verwaltungsausschusses

\*\* Sanitätsausschusses

\*\* Verwaltungsausschusses nach § 38 öö. GO.

Der Vorsitzende eröffnet um 20,05 Uhr die Sitzung und stellt fest, daß

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmänner schriftlich am 26.4.1966 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist: die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich bekanntgemacht wurde, \*
- c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist (und) \*\*

er gibt bekannt, daß er vor Eingang in die Tagesordnung auf die geänderten Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung betreffend die Sitzungen des Gemeinderates verweisen möchte. Über Ersuchen verliest und erläutert der Gemeindesekretär die §§ 53 und 54 der öö.GO.1965 hinsichtlich der Öffentlichkeit der Sitzungen und über die Verhandlungsschrift.

Sodann verweist der Vorsitzende auf den § 66 Abs.2, nach welchem der Leiter des Gemeindeamtes verpflichtet ist, an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit der Gemeinderat nicht anderes ~~bestimmt~~ beschließt. Die GR.-Mitglieder nehmen diese neuen Bestimmungen ohne Äußerungen zur Kenntnis, da sie zu einer konkreten Stellungnahme oder Entscheidung nicht verhalten werden.

Über Ersuchen des Vorsitzenden verbleibt der Gemeindesekretär bei der heutigen Sitzung.

Sodann wird die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 27.1.1966 ~~Sodann hat der Vorsitzende die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vor/d. d. Vors. a. ge. durch den Schriftführer verlesen~~ und weist darauf hin, daß sie während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis zum Sitzungsschluß eingebracht werden können.

### Beratungsverlauf zur Tagesordnung und Beschlüsse

Az:  
403

- 1./ Bericht des Prüfungsausschusses vom 18.4.1966 über die Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Vermögensrechnung 1965, sowie über die Prüfung der Gemeindegebarung.

Der Bürgerm. übergibt zu diesem TOP. Obmann Mackinger das Wort, worauf dieser anführt, daß der Rechnungsabschluß und die Vermögensrechnung 1965 überprüft wurden und er stellt fest, daß deren richtige und ordentliche Erstellung einwandfrei erkennbar war. Er gibt ferner seiner Genugtuung darüber Ausdruck, daß diesmal der Rechnungsabschluß trotz der Arbeitsüberhäufung rechtzeitig fertiggestellt wurde und er dankt dem Gemeindesekretär für die gute Arbeit. GR. Mackinger erwähnt ferner, daß auch bei den Sonstigen Prüfungsbemerkungen keine Mängel und Anstände festgestellt wurden und er bittet den Schriftführer, den Prüfungsbericht zu verlesen. Nach der vollinhaltlichen Verlesung eröffnet der Bürgerm. die Debatte. Es erfolgen aber keine Wortmeldungen, woraus der Bürgermeister schließt, daß der Prüfungsbericht in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen wird.

\* Bei Nichtzutreffen streichen. — \*\* Allenfalls notwendige Mitteilungen nach § 41 Abs.1 KuGO.



Dies ist dann auch so gemacht worden und die gemeinsame Pachtung hat zu keinen Schwierigkeiten geführt. Der Sekretär gibt zu bedenken, daß wenn heute bei der gleichen Situation anders entschieden wird, dies nach seine Ansicht eine ungleiche Behandlung von Bewerbern in gleicher Sache darstellt und daß dies ihm unverständlich erscheint. Sofort an diese Ausführungen anschließend stellt der Bürgerm. den Antrag, den Oichtenbach an Friedl alle zu verpachten und er bittet nochmals um die Meinung der GR.-Mitglieder. Die GR. Stockhammer u. Schachner unterstützen den Antrag d. Bürgerm., währe GR. Mackinger die Bedenken des Gemeindegerektärs unterstützt und für eine gemeinsame Verpachtung an die beiden Bewerber eintritt. Auch GR. Mayer gibt zu verstehen, daß er mehr für eine gleichartige Behandlung sei. Bgm. Stellv. Eidenhammer hingegen spricht sich nochmals für eine alleinige Verpachtung an Friedl aus. Nachdem sich zeigt, daß die Mehrheit für eine Verpachtung an Friedl eintritt, klingt die Debatte ab und der Bürgermeister läßt über seinen Antrag abstimmen.

Beschluß: 6 Stimmen (Kreuzeder, Eidenhammer, Wallner, Stockhammer, Rachl u. Schächner) dafür.

2 Stimmenenthaltungen (Mackinger u. Mayer), also im Sinne des § 51 Abs. 2 OÖ.G.O. 1965, dagegen.

Das Fischereirecht im Oichtenbach wird auf die Dauer von 6 Jahren an Herrn Friedl Josef, VD., Perwang 23, neu verpachtet.

Az: 4./ Kaufmann Franz u. Ida, Elexlochen 3, Anbau einer Garage an die Liegenschaft "Elexlochen 2"; Berufsentscheidung.  
153-9-23/65

Der Bürgerm. gibt bekannt, daß bezüglich der gegenst. Angelegenheit eine ordnungsgemäße Bauverhandlung stattgefunden hat, bei welcher allerdings die Anrainer Jessner wegen zu später Verständigung eine nochmalige Bauverhandlung verlangt haben. Auf Grund des Befundes des techn. Amtssachverständigen wurde aber der Baubewilligungsbescheid erlassen, gegen welchen die Anrainer Jessner berufen haben. Bei der Fortsetzung der Verhandlung haben die Anrainer Jessner erklärt, sie könnten dem Bau nicht zustimmen. Über Ersuchen verliest nun der Schriftführer die Verhandlungsschrift, aus welcher die vorangeführten Gegensätze klar hervorgehen. Anschließend berichtet der Bürgerm., daß nun auch zwei Zeugen schriftlich erklärt haben, daß die derzeitige Hütte, an deren Stelle die Garage erbaut werden soll, weit über 40 Jahre steht. Somit ist nach den Ausführungen des Bürgerm. eine Verjährung eingetreten und kann nach seiner Ansicht die Garage an der gleichen Stelle errichtet werden, da diese, wie ja bei der Bauverhandlung festgestellt wurde, nicht näher als die bestehende Hütte an die Straße kommt. Nach diesen Ausführungen erklärt Bgm.-Stellv. Eidenhammer, daß er für die Ausführung des Baues sei und GR. Rachl schließt sich auch dieser Meinung an. Hierauf gegen auch die übrigen GR.-Mitgl. zu verstehen, daß sie die erteilte Baubewilligung bestätigen und die Berufung der Anrainer Jessner ablehnen. Der Bürgerm. bemerkt, daß auch nach seiner Ansicht die Baubewilligung gerechtfertigt ist und er verweist nochmals auf die Ausführung des Amtssachverständigen. Er stellt dann den Antrag, der erteilten Baubewilligung zuzustimmen und die Berufung Jessner abzulehnen und läßt abstimmen.

Beschluß: Einstimmig.

Der Baubewilligung zum Anbau einer Garage an die Liegenschaft "Elexlochen der Eheg. Kaufmann Franz u. Ida, Elexlochen 3, wurde zugestimmt und die Berufung der Anrainer Jessner Franz u. Rosa wird abgelehnt.

Az: 5./ Beratung u. Beschlußfassung zwecks Pachtung eines Müllablageungsplatzes  
7/14

Der Bürgerm. gibt bekannt, daß der Bedarf eines Müllablageungspaltzes besonders für den Ort Perwang immer dringender wird und er weist auf die Mißstände der Müllablageung in benachbarten Wäldern und dergl. Er gibt ferner bekannt, daß er schon mit versch. Besitzern von Schottergruben usw. gesprochen hat, die ev. für diesen Zweck in Betracht kommen könnten.

Er gibt bekannt, daß der Landwirt Josef Vitzthum, Stockach 1, bereit ist, seine aufgelassene Schottergrube als Müllablagerungsplatz gegen eine jährliche Entschädigung im Werte von 100 l Milch zur Verfügung zu stellen. Diese Grube liegt zwar etwas abseits von Perwang, doch hinsichtlich der störenden Umstände aller Art sehr günstig. In der nun folgenden Debatte wird vorerst über versch. Dinge der Müllbeseitigung gesprochen, wozu der Bürgern darauf verweist, daß diese Dinge Angelegenheit einer späteren Müllabfuhrverordnung sind. Heute geht es nach seinen Ausführungen einmal darum, einen Platz zu pachten, um den Leuten die Möglichkeit der Ablagerung zu geben. Er erwähnt, daß versch. Hausbesitzer geäußert haben, die Müllabfuhr selbst zu tätigen, wenn sie nur wissen, wohin damit. Die GR.-Mitgl. zeigen hiefür Verständnis und geben zu verstehen, daß, wenn eben in näher dem Orte Perwang kein Platz aufzutreiben ist, sie mit der vorgeschlagen Pachtung der erwähnten Schottergrube einverstanden sind. Bgm.-Stellv. Eidenhammer bemerkt, daß nach seiner Ansicht hiefür kein notarieller Pachtvertrag notwendig ist, sondern daß zwischen Vitzthum und der Gemeinde nur ein interner Vertrag gemacht werden soll. Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, ersucht der Bürgern., die angeführte Schottergrube gegen ein jährliches Entgelt im Werte von 100 l Milch als Müllablagerungsplatz auf unbestimmte Zeit für die Gemeinde Perwang zu pachten und er läßt abstimmen.

Beschluß: Einstimmig.

Die Gemeinde Perwang pachtet die aufgelassene Schottergrube des Herrn Josef Vitzthum, Stockach 1, auf unbestimmte Zeit als Müllablagerungsplatz.

#### \* Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die ~~zu Beginn der Sitzung verlesene und~~ während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 27.1.1966 werden — keine\* — Erinnerungen vorgebracht. ~~Die eingebrachten Erinnerungen sind der Verhandlungsschrift vom // angeschlossen.~~

Der Vorsitzende erklärt sodann die Verhandlungsschrift für genehmigt. ~~In dieser werden die vorgebrachten Erinnerungen mit der Genehmigung beurkundet.~~

Der Vorsitzende ~~schließt um xxxxxx Uhr die Sitzung~~ eröffnet noch eine Debatte über allgemeine Dinge, die allmählich abklingt und um 21,55 Uhr den Schluß der Sitzung bildet.

*[Handwritten Signature]*

(Vorsitzender)

*[Handwritten Signature]*  
(Ausschußmitglied bzw. Gemeinderat nach § 46 Abs. 6 KuGO)

*[Handwritten Signature]*  
(Schriftführer)

*[Handwritten Signature]*  
(Ausschußmitglied)

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, daß gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 10.8.1966 keine Einwendungen ~~ohne~~ ~~Erinnerung genehmigt/~~ erhoben wurden.

Der Bürgermeister

*[Handwritten Signature]*

\* Bei Nichtzutreffen streichen